



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 7. Dezember 2017

Flüchtlingspolitische Bilanz r2g Berlin

September 2016: **Forderungskatalog Flüchtlingsrat** an die neue Landesregierung

Langfassung (32 Seiten), 19. September 2016:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/forderungskatalog_2016.pdf

Kurzfassung (2 Seiten) für die Koa-Verhandlungspartner, 25. Oktober 2016:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Forderungskatalog_kurz_25Okt2017.pdf

17. November 2016: Abschluss des **Koalitionsvertrags** r2g.

www.berlin.de/rbmskzl/_assets/rbm/161116-koalitionsvertrag-final.pdf

8. Dezember 2016: Die **neue Landesregierung** steht: Michael Müller wird zum Regierenden Bürgermeister gewählt, er ernennt seine 10 Senatorinnen und Senatoren.

www.rbb24.de/politik/wahl/berlin/agh/fahrplan-regierungsbildung-berlin-senat.html

27. November 2017: *"Ein Jahr rot-rot-grüner Senat"* - Koalition zieht nach 11 ½ Monaten Jahresbilanz:

www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/rathaus-aktuell/2017/meldung.652449.php

Integration, Arbeit, Soziales	3
Kurzfristige Belegung fertiger Sammelunterkünfte	3
Baubeginn Containerlager Tempelhofer-Feld	3
Erstaufnahmeeinrichtung Wünsdorf - Vertrag mit Brandenburg gekündigt	3
Umstellung des ALG II in Notunterkünften auf Vollverpflegung und Taschengeld	3
Baumfällungen für eine Flüchtlingsunterkunft	4
Das Asylabschreckungszentrum im Tempelhofer Hangar wird weiter etabliert	5
Kündigung der Räume von Moabit Hilft	6
Neuer Mietspiegel, neue AV Wohnen – Mieten steigen um 10 %	6
Flüchtlingsproteste an der Notunterkunft Rathaus Wilmersdorf	6
Kindeswohlverletzung durch mangelhafte Unterkünfte	7
Leerzug der Notunterkünfte I – Abschiebe-Turnhalle für Roma aus Moldawien weiter in Betrieb	7
Leerzug der Notunterkünfte II - keine Information, keine Berücksichtigung von individuellen Bedarfen und Anbindungen im Sozialraum	8
Leerzug der Notunterkünfte III - 5000 Menschen ohne Not in Notunterkünften	8
LAF weitet Vollverpflegung, Arbeitsverbot und Residenzpflicht aus – Unterkünfte werden zur "Erstaufnahmeeinrichtung" umdeklariert	8
Belegungsstatistik der Sammelunterkünfte	9
Fehlende Konzepte, um Geflüchtete in Wohnungen unterzubringen – neue "Unterbringungsstrategie" des LAF setzt auf Sammelunterkünfte	10
Senat will offenbar Beratungsstelle zur Wohnungssuche für Asylbewerber schließen	11
Diskriminierende Unterbringungsstrategie und Wohnfähigkeitsprüfung	12
Katastrophale Unterbringungssituation in den Bezirken	12
Verweigerte Kleidung –Kürzung der AsylbLG-Sätze	13
Wuchermieten verhindern Ausbildung und Arbeit – fehlende Gebührensatzung für Sammelunterkünfte	14
Beschwerdemanagement, Qualitätskontrolle und Heim-TÜV	14
Beratung und Angebote für Geflüchtete	15
Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge	15
Dialogrunden zur Aktualisierung des Masterplans	15
Baut Wohnungen statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte!	16
Die Rolle des Integrationsbeauftragten	17
Inneres	17
Rechtswidrig verweigerte Aufenthaltserlaubnisse für anerkannte Geflüchtete	17
Rechtswidrig verweigerte elektronische Aufenthaltstitel	18
VAB-Kommission zur Umsetzung des Ausländerrechts noch nicht einberufen	18
Umgang der Ausländerbehörde mit Kindern und Jugendlichen	18
Ermessensspielräume des Ausländerrechts bleiben ungenutzt	19
Familienzusammenführung	19
Härtefallkommission – restriktive Entscheidungspraxis des Innensenators	20
Berliner "Bleiberecht" für Opfer von Gewalt	20
Rückkehrberatung in der Ausländerbehörde und beim LAF	20
Hohe Abschiebungszahlen aus Berlin	21
Bildung, Jugend, Familie	21
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)	22
Umsetzung der Schulpflicht und des Rechts auf Bildung für Geflüchtete	22
Segregation geflüchteter SchülerInnen am Standort Teske-Schule	23
Gesundheit	23
Medizinische Hilfen für Menschen ohne Aufenthaltsstatus	23
Stadtentwicklung und Wohnen	24
Weiterhin kein Wohnberechtigungsschein für Asylsuchende	24
Bundespolitische Initiativen	24

Integration, Arbeit, Soziales

Kurzfristige Belegung fertiger Sammelunterkünfte

Dezember 2016: Drei seit Monaten **fertige Sammelunterkünfte** werden auf Anweisung der neuen Sozialsenatorin wenige Tage nach ihrem Amtsantritt trotz der von einem Bewerber angefochtenen Ausschreibungen auf Basis des **ASOG** belegt. Der Flüchtlingsrat begrüßt die Maßnahme, da einige als Notunterkünfte genutzte Turnhallen schneller geräumt werden können.

Bis zur drei Monate späteren regulären Vergabe werden Zwischenbetreiber eingesetzt. Die vom LAF befürchteten Klagen des bei der Ausschreibung unterlegenen Konkurrenten bleiben aus.

Baubeginn Containerlager Tempelhofer-Feld

Januar 2017: Baubeginn eines **Containerlagers auf dem Tempelhofer Feld** für 1200 Menschen auf Basis der vom alten Senat beschlossenen Teilaufhebung des THF-Volksgesetzes.

Eine **Infoveranstaltung** des Senats dazu gibt es erst im März auf Druck der Initiative 100 % THF im Heimathafen Neukölln. Die Sozialsenatorin wird für ihre Unterbringungs politik von einem überwiegend linken, in keiner Weise flüchtlingsfeindlichen Publikum massiv kritisiert, auch von GenossInnen der eigenen Partei.

Das Publikum ist empört, als bekannt wird, dass nach Eröffnung des Containerlagers die menschenunwürdigen Hangars als Notunterkunft des **"Ankunftszentrums" weiter betrieben** und von Hangar 5 in die Hangars 1 und 2 umziehen sollen.

Erstaufnahmeeinrichtung Wünsdorf - Vertrag mit Brandenburg gekündigt

Ende Februar 2017: Berlins Sozialsenatorin kündigt den Vertrag zur Unterbringung nach Berlin zugewiesener Flüchtlinge in der **Brandenburger Erstaufnahmeeinrichtung Wünsdorf**.¹ Berlin hatte viel Geld für Plätze gezahlt, die zum großen Teil nicht belegt worden waren. Der Flüchtlingsrat begrüßt die Kündigung des Vertrags, weil die Situation der Berliner Asylsuchenden in Wünsdorf in jeder Hinsicht unzumutbar war.

Die Unterkunft auf einem **isolierten Kasernenareal** wird im Auftrag des Brandenburger Innenministeriums vom DRK betrieben. Der Besuch öffentlicher Kitas und Schulen ist kategorisch ausgeschlossen. Es gilt ein striktes Kochverbot, alle Küchen haben weder Herde noch Kochplatten. Krankenbehandlung und Fahrtkosten nach Berlin gab es nur nach Genehmigung der Heimleitung.

Die Erstaufnahmeeinrichtung weigerte sich, Post für Berliner Asylsuchende in Wünsdorf zuzustellen. Das BAMF hatte daher seine **Asylbescheide** für die nach Wünsdorf zugewiesenen Flüchtlinge ersatzweise an die Berliner LAF-Adresse Turmstr 21 zugestellt. Erst nach Rückverlegung nach Berlin wurden dort die Bescheide an die Geflüchteten ausgehändigt, als die Klagefrist schon abgelaufen war. Die Ausländerbehörde fertigte daraufhin Ausreiseaufforderungen für aus Wünsdorf nach Berlin zurückgekehrte Asylsuchende.

Umstellung des ALG II in Notunterkünften auf Vollverpflegung und Taschengeld

Januar/März 2017: **Rechtswidrige** Umstellung der ALG II-Regelsätze für anerkannte Flüchtlinge in Notunterkünften (NUK) auf Vollverpflegung und Taschengeld.

Basis ist eine vom LAF an die Jobcenter verschickte Liste aller NUK, die laut LAF sämtlich über keine Küchen verfügen. Die Umstellung erfolgt ungeachtet in vielen NUK real vorhandener Wohnerküchen. Anerkannte Geflüchtete, die sich bisher selbst versorgten, erhalten plötzlich Vollverpflegung, Asylsuchende weiterhin Bargeld. Niemand kann erklären, wer warum welche Leistung bekommt. Die Vollverpflegung ist **rechtswidrig**, weil nach § 65 SGB II Sachleistungen nur bei konkret fehlender

¹ www.rbb24.de/politik/beitrag/2017/02/breitenbach-will-fluechtlingsvertrag-mit-brandenburg-kuendigen.html

Kochmöglichkeit in der Unterkunft zulässig wären. Auch für Asylsuchende sind außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zu gewähren.

Die Sozialsenatorin **rechtfertigt** die Umstellung auf Vollverpflegung. Sie bzw. ihr Büro diskreditieren die in den NUK lebenden Menschen als "**Vollverpfleger**" und sprechen von angeblich "**illegalen Küchen**" in den Unterkünften. Die Senatorin warnt den Flüchtlingsrat, seine Kritik öffentlich zu machen, da dann die "illegalen Küchen" auffliegen würden.

Die Senatsverwaltung sagt eine Prüfung zu, die zunächst nur dort stattfindet, wo Betreiber (zB AWO) sich gegen die Vollverpflegung wehren. Manche Geflüchtete erhalten erst im August wieder reguläres Alg II. In anderen Unterkünften bleibt es bei Vollverpflegung und Taschengeld, da die Küchen "illegal" seien.

Die laut Senatorin "illegalen" Küchen wurden von den Betreibern eingebaut und vom LAGeSo finanziert. Eine bau- oder brandschutzrechtliche Genehmigung ist für Küchen in Gemeinschaftsunterkünften nicht erforderlich. Baupolizeiliche Sperrungen liegen nach unserer Kenntnis für keine der Küchen vor. "**Illegale Küchen**" gibt es folglich nicht.

Zweifellos müssen **Brandschutz**, elektrische Sicherheit usw. nach Bauordnung und Sonderbauvorschriften eingehalten werden. Konkrete Maßgaben zu Gemeinschaftsküchen gibt es dort aber nicht. Sinnvoll wären z.B. Vorrichtungen, dass sich der Herd ausstellt, wenn sich keine Personen in der Küche aufhalten, z.B. ein *Totmannschalter* oder *Bewegungsmelder*, und ergänzend zentral *vernetzte Rauchmelder* in den Fluren. Dies gehört allerdings auch in regulären Berliner Gemeinschaftsunterkünften keineswegs zum Standard.

Seit nicht mehr die Betreiber, sondern die BIM zuständig ist, ist der **Einbau von Küchen** in den Unterkünften faktisch **zum Erliegen gekommen**.

Ohne reale Not werden bauliche Anpassungen unterlassen und Unterkünfte weiter als "Notunterkünfte" betrieben. Autonomie und Selbstbestimmung der Geflüchteten werden eingeschränkt. Auch in neu errichteten Unterkünften werden Herde vergessen oder erst nach 6 Monaten eingebaut, zB in der GU Heerstraße, im Containerlager Alt Glienicke, oder im seit 2016 sanierten Teil der Gerhard Hauptmann Schule.

- **Forderung:** Respekt vor Würde und Autonomie der Geflüchteten. **Stopp der entmündigenden Vollverpflegung!** Leistungen zur Selbstversorgung für alle Geflüchteten in Form von Bargeld.²
- Einbau ausreichender **Küchen und Sanitäranlagen** oder Schließung der NUK. Erstattung der Investitionen an die Träger der Unterkünfte wie bis 2015.

Baumfällungen für eine Flüchtlingsunterkunft

20. Februar 2017: SenIAS veranlasst mit SenSW Baumfällungen und beseitigt den über 100 Jahre alten Park eines Seniorenheims in Lankwitz zwecks Neubau einer MUF.

Der Senat schafft Tatsachen, bevor das Gericht über einen Eilantrag gegen die Baumfällungen entscheiden kann. Ein von Anwohnerinitiativen vorgeschlagener Alternativstandort wird nicht genutzt, weil man nicht den Abriss der dort seit längerem leerstehenden, nicht mehr benötigten Gebäude abwarten möchte. Es protestieren bürgerliche, keineswegs flüchtlingsfeindliche Anwohner aus dem gesamten Stadtteil.

Forderungen:

- Standorte in Flüchtlingsunterbringung verweigernden Bezirken sichern, indem der Senat Planungsverfahren an sich zieht.
- Sicherung geeigneter Privatgrundstücke und Bundesimmobilien per Planungsrecht und ggf. Enteignung, in Steglitz-Zehlendorf z.B. **ehem. Bundesgesundheitsamt Thielallee**, z.B. **Ruine ehem. FU-Anatomie Königin Luise Str.**, zB. leere Gebäude auf dem Gelände des o.g. Seniorenheims.

² Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG sind **Geldleistungen** auch für die ersten 6 Monate des Aufenthalts vorgesehen, wenn der Senat die Unterkünfte nicht als "Erstaufnahme" definiert und Bewohnerküchen vorhanden sind.

- **Keine Bebauung öffentlicher Grünanlagen** mit Flüchtlingsunterkünften (betrifft z.B. auch die Containerlager auf dem Tempelhofer Feld und in Buch).

Das Asylabschreckungszentrum im Tempelhofer Hangar wird weiter etabliert

Juni 2017: Die im September 2016 im Tempelhofer Hangar 5 installierte **Notunterkunft** des "**Ankunftsentrums**" für in Berlin neu eintreffende Asylsuchende wird im Hangar 2 neu etabliert.

Die Asylsuchenden werden bereits am nächsten Morgen um 7 Uhr mit Bussen in die ehemalige Landesbankzentrale in der Bundesallee gebracht. In enger Kooperation von BAMF, Polizei, Ausländerbehörde, LAF usw. **wird dort innerhalb von 3 Tagen das Asylschnellverfahren** von der ED-Behandlung über das Asylinterview bis zum Asylbescheid durchgezogen. Gegen den am 3. Tag ausgehängten Asylbescheid können die Geflüchteten nur innerhalb von 7 oder 14 Tagen bei Gericht klagen.

Die Menschen müssen während des alles entscheidenden Teils des Asylverfahrens ihre Nächte in einer 20 Meter hohen Flugzeuggarage mit über 100 Menschen und Dauerlärmpegel in nach oben offenen Schlafkabine ohne Türen verbringen.

Den Asylsuchenden bleibt keine Zeit um anzukommen, nachts in Ruhe zu schlafen oder tags sich zum Asylverfahren beraten zu lassen. Nach dem 3. Tag dürfen die Menschen den Hangar verlassen. Ihnen wird erst dann vom LAF eine reguläre Unterkunft zugewiesen

Die Volksbühne übernimmt im Juli den bis dahin fürs Ankunftszentrum genutzten Hangar 5. Die Charité zieht im Hangar 2 mit ein, wo sie Zwangsgesundheitsuntersuchungen nach AsylG durchführt. Bei der körperlichen Untersuchung werden laut BAMF auch Dokumente aufgefunden. Das Welcome Café im Hangar 1 wurde zu Ende September ersatzlos gekündigt, weil das LAF die Hangars weiter ausbauen will. Beratungsangebote von Initiativen und Anwälten im Café entfallen. Den Initiativen wird von der Senatorin erklärt, das Ankunftszentrum im Hangar werde noch bis Ende 2019 weiterbetrieben.

Die menschenunwürdige Unterkunft im Hangar während des Asylschnellverfahrens ist allein von der Berliner Senatsverwaltung für Soziales verantwortlich. Das Asylbundesamt (BAMF) hat mit dem Ort der Unterbringung während des Verfahrens nichts zu tun.

Die im September 2016 im Hangar 5 installierte und im Juli 2017 in Hangar 2 neu installierte Unterkunft des Ankunftsentrums wurde nicht zur Behebung einer akuten Unterbringungsnotlage, sondern allein zwecks Abschreckung installiert. Überall sonst in Berlin werden Notunterkünfte geschlossen, hier wird eine neue „Not“unterkunft als Berliner Asylabschreckungszentrum installiert. Nur wer während der ersten, oft entscheidenden Tage seines Asylverfahrens im Hangar übernachtet, kann in Berlin Asyl beantragen.

Die Unterbringung von Menschen in den Flugzeuggaragen verstößt gegen baurechtliche und brandschutzrechtliche Bestimmungen. Mit Stand 1.9.17 gab es in Berlin 1.707 freie Plätze in Gemeinschaftsunterkünften (GUs), zzgl. 945 freier Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs), zusammen 2652 freie Plätze mit regulären Standards. Die Schließung des Ankunfts Hangars mit etwa 100 Schlafplätzen wäre sofort möglich!

Forderungen:

- **Kein Sonderlager zur Abschreckung Asylsuchender im Tempelhofer Hangar!**
- **Sofortige Schließung** der Notunterkunft **des Asylankunftsentrums** in den Hangars!
- **Faires Asylverfahren** durch eine angemessene Unterbringung während des Asylverfahrens in Unterkünften mit **normalen Zimmern** ab dem ersten Tag.
- Sicherung des Zugangs zu und Finanzierung von **behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung**, statt Beratung in der Asylbehörde durch den LAF-Sozialdienst.
- **Weiterleitung Asylsuchender an das BAMF** für das Asylinterview erst, nachdem die Menschen Gelegenheit hatten, nach ihrer Ankunft zur Ruhe zu kommen und Asylberatung in Anspruch zu nehmen (§ 23 Abs. 1 AsylG).

Kündigung der Räume von Moabit Hilft

Ende April 2017: Fristlose Kündigung der Räume von Moabit Hilft auf dem Gelände Turmstr 21 Haus D durch SenIAS mit Androhung der polizeilichen Räumung.

Die Kündigung wurde dann verschoben auf Jahresende 2017. Moabit Hilft und anderen Initiativen wurden im Rahmen einer Ausschreibung vom LAF Räume im Behördengebäude Darwinstr. angeboten, Bedingung: Kooperation mit dem LAF. Moabit Hilft möchte jedoch nicht in dieser Form mit der Behörde zusammenarbeiten.

Forderung:

- **Respekt vor Engagement und Unabhängigkeit von Initiativen**, keine zwangsweise Einbindung in den Behördenbetrieb.

Neuer Mietspiegel, neue AV Wohnen – Mieten steigen um 10 %

Mai 2017: Der von SenSW verantwortete **Berliner Mietspiegel** wird veröffentlicht. Das Mietniveau ist seit 2015 um etwa 10 % gestiegen.

Die von SenIAS verantwortete **AV Wohnen**, die die maßgeblichen Mietobergrenzen für **Sozialämter, Jobcenter** und **LAF** definiert und somit den Zugang Geflüchteter zum Wohnungsmarkt entscheidend steuert, wird jedoch erst zum 1.1.2018 angepasst.

Der für wohnungslose Deutsche und Geflüchtete gleichermaßen geltende Zuschlag von 20 % bei der Bruttokaltmiete bleibt. Die maximal akzeptierten Bruttokaltmieten werden um etwa 10 % angehoben, die maximal akzeptierten **Heizkosten** werden nach der AV Wohnen ab 1.1.2018 jedoch um etwa **10 % gesenkt**. Da nach der AV Wohnen die Angemessenheit der Miete und der Heizkosten jeweils separat zu prüfen ist, wird die Neuanmietung von Wohnungen durch Geflüchtete künftig absehbar in vielen Fällen an den geforderten **Heizkostenvorauszahlungen** scheitern, selbst wenn die Warmmiete angemessen ist.

Forderungen:

- Bildung einer **Gesamtangemessenheitsgrenze** (Warmmiete) in der AV Wohnen, keine separate Prüfung der Heizkosten.
- Aufnahme einer Maßgabe in die AV Wohnen, dass die Sozialbehörden Wohnungssuchenden von Amts wegen **rechtsverbindliche Miet- und Kautionsübernahmescheine vorab** auszustellen haben (zB auf Vordruck SOZ III N 19).
- Anspruch auf **Sofortprüfung** vollständiger Wohnungsangebote ohne Termin.

Flüchtlingsproteste an der Notunterkunft Rathaus Wilmersdorf

Mai 2017: Flüchtlingsproteste vor der vom ASB in Kooperation mit einer Initiative seit August 2015 betriebenen Notunterkunft Rathaus Wilmersdorf. Die Ehrenamtlichen distanzieren sich von den Protesten der Geflüchteten.

Anlass sind **gewalttätige Ausschreitungen der Security** in Hinblick auf das Verbot, Essen auf Zimmer mitzunehmen. Ein Vater wird krankenhausesreif geschlagen, weil er seinem bettlägerigen Kind Brot aufs Zimmer bringen wollte. Bewohner beklagen zahlreiche weitere gewalttätige Übergriffe der Security, Befall mit **Bettwanzen**, Verbot Schul- und andere Taschen in den Essraum mitzunehmen (Taschen mussten vor dem Essraum abgestellt werden und wurden z.T. gestohlen), **verweigerter Zimmerschlüssel**, Verbot für Kinder sich ohne Eltern im Haus zu bewegen und zB im Hof zu spielen, Verbot für Kinder **Schulkameraden zu empfangen** usw.

LAF und SenIAS richten einen "Qualitätszirkel" ein, der aber bald wieder eingestellt wird. Die an den Ausschreitungen beteiligten Securitys bleiben im Haus eingesetzt. Das Wanzenproblem bleibt ungeklärt. Bewohnerrechte bleiben willkürlich eingeschränkt. Zimmerschlüssel werden zwar ausgehändigt, den Bewohnern bleibt aber verboten, ihre Zimmer von innen abzuschließen. Privatsphäre bleibt ein Fremdwort im Rathaus.

Kindeswohlverletzung durch mangelhafte Unterkünfte

Kinder und Jugendliche zählen zur Gruppe der **besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge**. Ihr Recht auf Schutz und kindgerechte Entwicklung wird in Berlin systematisch missachtet. Tausende Familien mit Kindern müssen in völlig ungeeigneten und beengten Wohnverhältnissen leben, **ohne private Rückzugsräume, ohne ausreichenden Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt**. Es fehlen kindgerechte Unterkünfte. Die monate-, gar jahrelange Fremdverpflegung in Unterkünften mit Fertigkeiten ist für Familien mit Kindern besonders belastend.

Forderungen:

- Achtung des Kindeswohls, Prüfung und Achtung der Rechte besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge
- Sicherstellung qualifizierter Beratungsangebote in den Unterkünften für Kinder und Jugendliche und des zeitnahen Zugangs zu Kita, Hort und Schule
- Verbessertes, mehrsprachiges, für Geflüchtete ggf. auch anonym zugängliches Kontroll- und Beschwerdemanagement
- Verzicht auf entwürdigende Fremdverpflegung
- Schließung aller Notunterkünfte, Belegung der freigehaltenen Plätze in regulären Unterkünften

Leerzug der Notunterkünfte I – Abschiebe-Turnhalle für Roma aus Moldawien weiter in Betrieb

31 März 2017: Sozialsenatorin Breitenbach gibt eine Pressekonferenz zur **angeblichen Schließung der letzten Turnhalle** für Flüchtlinge. Leider entspricht dies nicht der Wahrheit.

Die zwecks Abschreckung installierte Unterkunft für asylsuchende Roma aus Moldawien in einer **Turnhalle in Lichtenberg** blieb bis Ende Mai 2017 in Betrieb. Sozialsenator Czaja hatte im Juni 2016 die Abschiebe-Turnhalle für Menschen aus sicheren Herkunftsländern eröffnet.³ Entgegen dem Asylgesetz hatte Czaja behauptet, Moldawien sei „*sicheres Herkunftsland*“. Das LAF behauptet dies bis heute. Das LAF weist in die Turnhalle fast ausschließlich **asylsuchende Romafamilien aus Moldawien** ein. Bis zu 200 Menschen mussten in der Halle leben, auch während des Asylverfahrens, darunter zahlreiche Kinder.⁴ Erst Ende Mai wird die Halle auf Druck des Flüchtlingsrates geschlossen.⁵

Die Schließung der Turnhallen ist nicht nur ein Verdienst der zuständigen Senatsverwaltung. Bei Amtsantritt des neuen Senats waren die im Herbst und Winter 2015/16 geschaffenen Notunterkünfte in Turnhallen bereits **zu 80 % leer**. Die Schließung ist vor allem auch ein Ergebnis des **Rückgangs der Flüchtlingszahlen**. Viel zu wenige Flüchtlinge wurden von den Berliner Behörden beim Umzug in eine Wohnung unterstützt. Neben Abschiebungen und "freiwilligen" Ausreisen ist der Rückgang vor allem Folge der **Abschottung der Fluchtwege**.

Die **asyl- und menschenrechtswidrige Kooperation der EU** mit Regimes in Libyen, der Türkei und Mazedonien, das ungerechte Dublin-System und die in der Folge systematische Missachtung des Asylrechts auch in EU Staaten wie Ungarn und Griechenland ist **kein Grund zum Feiern**.

- Zweck der im Juni 2016 eröffneten **Abschiebe-Turnhalle** war - wie beim im September 2016 eröffneten **Ankunftscenter im Hangar** - nicht mehr eine akute Unterbringungsnotlage, sondern allein die **Abschreckung Geflüchteter**.
- **Forderung:** Wahrheitsgemäße Information der Öffentlichkeit. Keine Sonderlager zu Abschreckungszwecken. Keine Trennung der Unterbringung nach Herkunftsländern, Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive. Keine rechtswidrige Definition zusätzlicher angeblich sicherer Länder auf Landesebene (Moldawien).

³ www.morgenpost.de/berlin/article207770671/Unterkunft-nur-fuer-Fluechtlinge-aus-sicheren-Laendern-eroeffnet.html

⁴ www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_news2.php?post_id=820

⁵ www.taz.de/!5404291/

Leerzug der Notunterkünfte II - keine Information, keine Berücksichtigung von individuellen Bedarfen und Anbindungen im Sozialraum

Bereits seit Mitte 2016 werden fast wöchentlich Notunterkünfte (NUK) geschlossen und neue Gemeinschaftsunterkünfte (GU) belegt. Bis Mitte 2017 wurden die BewohnerInnen und ihr soziales Umfeld nur extrem kurzfristig über die bevorstehenden Umzüge informiert. Individuelle Bedarfe der BewohnerInnen (lokale Anbindung an Kitas, Schule, med. Einrichtungen, gesundheitliche Einschränkungen) finden auch danach oft keine Berücksichtigung. Kinder werden durch die Umzüge aus ihren Schulklassen herausgerissen oder müssen weite Anfahrten (über 1h für den Besuch einer Grundschule) in Kauf nehmen, um den Schulplatz zu erhalten und weiter ihre Schule zu besuchen.

Forderungen:

- Frühzeitige Information über geplante Schließung von Unterkünften.
- Gespräche mit allen BewohnerInnen zur Ermittlung des individuellen Wohnbedarfs und sozialräumlicher Bindungen.

Leerzug der Notunterkünfte III - 5000 Menschen ohne Not in Notunterkünften

Im November 2017 leben noch über 5000 Menschen in völlig unzumutbaren Notunterkünften, ohne Möglichkeit zur Selbstversorgung, teils ohne ausreichende Nachtruhe und ohne jede Privatsphäre, viele von ihnen länger als zwei Jahre.

In den Notunterkünften sind noch immer **zahlreiche besonders schutzbedürftige Flüchtlinge** (Kranke und Traumatisierte, Familien mit Kindern, Schwangere, Menschen mit Behinderung), deren Unterbringungsbedarf das LAF nicht berücksichtigt. Zu Jahresbeginn 2017 verfügt das LAF ohne Angabe von Gründen für alle GUs einen bis heute geltenden Belegungsstopp.

Zwischen 1000 und 3000 Plätze in EAEs und GUs stehen seitdem permanent leer, während Geflüchtete **ohne reale Not** unter menschenunwürdigen Bedingungen in NUK verbleiben.

Aufgrund der **zunehmenden Kritik an dieser Belegungspolitik** in der Fachöffentlichkeit weigert sich das LAF ab Juli 2017, die bis dahin alle 14 Tage erstellten Listen der Unterbringungsleitstelle BUL herauszugeben.

Forderungen:

- Sofortige Schließung aller NUK (oder bauliche Umrüstung zur GU) und Schaffung neuer Kapazitäten, notfalls durch Beschlagnahme geeigneter leerer Gebäude.
- Freie Plätze in GUs müssen sofort mit Menschen aus NUK belegt werden.
- Familien mit Kindern und andere besonders schutzbedürftige Flüchtlinge dürfen unter keinen Umständen in NUK verbleiben und müssen als erste ausziehen.
- Transparente Belegungs- und Unterbringungspolitik des LAF

LAF weitet Vollverpflegung, Arbeitsverbot und Residenzpflicht aus - Unterkünfte werden zur "Erstaufnahmeeinrichtung" umdeklariert

Seit Juli 2017: Einige bisher nur zum kleinen Teil mit neu ankommende Asylsuchenden belegte Unterkünfte (weniger als 10 % der Bewohner mit Aufenthaltsdauer unter 6 Monaten) werden vom LAF geräumt, um sie zu Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) im Sinne der §§ 44, 47 Asylgesetz zu deklarieren. Neu ankommende Asylsuchende werden für die ersten 6 Monate dort eingewiesen, Geflüchtete aus Balkanstaaten und aus nach Auffassung des LAF ebenfalls sicheren Herkunftsländern wie Moldawien werden unbefristet dort eingewiesen.

Das LAF nennt dies "**Belegungskorrektur**" und bildet einen "**EAE-Pool**" für "**Vollverpfleger**", die bisherige "**Mischbelegung**" wird beendet. In den Flächenstaaten arbeiten alle Asylbehörden am Standort der EAE zusammen, um die Asylverfahren möglichst in der EAE abzuschließen, und bei Ablehnung eine Weiterverteilung auf die Kommunen zu vermeiden. Hingegen macht in Berlin die willkürliche Deklaration einzelner Unterkünfte als EAE in der Sache keinen Sinn, zumal hier die Auslän-

der- und Asylbehörden an anderen Standorten (Bundesallee, Darwinstr., Friedrich Krause Ufer) als die Unterkünfte lokalisiert sind.

Einziger Zweck der "Belegungskorrektur" ist es somit, in Berlin die aus dem Status einer Unterkunft als EAE folgenden rechtlichen **Restriktionen** nach AsylG und § 3 Abs. 1 AsylbLG **Vollverpflegung, Verbot des Auszugs in eine Wohnung, Arbeitsverbot** und **Residenzpflicht** zu Abschreckungszwecken auszuweiten und durchzusetzen. Sobald die Unterkunft als EAE deklariert ist, gelten diese Sanktionen für Asylsuchende für die ersten 6 Monate, für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern auch darüber hinaus auf Dauer.

Die Sozialsenatorin erklärt gegenüber Flüchtlingsrat und Initiativen, mit ihr gebe es keine Trennung nach Herkunftsländern. In der Realität geschieht jedoch das Gegenteil.

Forderungen:

- **Keine Sonderlager zu Abschreckungszwecken, keine Trennung nach Herkunftsländern.**
- **Verzicht auf die Etablierung von "Erstaufnahmeeinrichtungen"** mit den Rechtsfolgen Vollverpflegung, Wohnverbot, Arbeitsverbot und Residenzpflicht.
- Nutzung aller rechtlichen Spielräume des AsylG zur **Begrenzung der "Erstaufnahme auf drei Tage**, bis die Zuweisung auf ein Bundesland erfolgt ist, auch für Menschen aus "sicheren Herkunftsländern".
- Deklaration aller Unterkünfte zu "**Gemeinschaftsunterkünften**" mit den Rechtsfolgen **Selbstversorgung**, Recht in eine **Wohnung** umzuziehen, **Verkürzung von Arbeitsverbot und Residenzpflicht** auf 3 Monate.

Belegungsstatistik der Sammelunterkünfte

Die Zahl der vom LAF in Sammelunterkünften untergebrachten Geflüchteten ist von November 2016 bis November 2017 trotz in diesem Zeitraum gut 8000 neu in Berlin aufgenommenen Geflüchteter⁶ um über 10000 gesunken.

Das LAF geht von ca. 3000 Geflüchteten aus, die in eine **Wohnung** umgezogen sind. Hinzu kommen ca 2200 **Abschiebungen**, eine unbekannte Zahl "**freiwilliger**" **Ausreisen**, sowie der Übergang der Zuständigkeit für die Unterbringung einer großen Zahl Geflüchteter an die **Bezirke** (anerkannte Flüchtlinge; Geduldete 6 Monate nach Ablehnung des Asylantrags).

In den **EAEs** findet im Sommer 2017 eine "**Belegungskorrektur**" statt, um die Unterkünfte trotz vorhandener Küchen auf **Vollverpflegung umzustellen**. Daher der Rückgang der Belegung der EAEs im September und der erneute Anstieg im November.

Die Zahl der **freien Plätze** in regulär ausgestatteten Unterkünften (**Erstaufnahmeeinrichtungen** und **Gemeinschaftsunterkünften** - EAEs und GUs) steigt aufgrund des seit Jahresbeginn für aller GUs eingeführten "**Belegungsstopps**" von 7 im November 2016 auf 2700 im September 2017. Als Begründung wird von der Senatsverwaltung die Möglichkeit "unvorhersehbarer Ereignisse" angeführt. Offen bleibt, warum dafür nicht die 5000 bis 7000 freien Plätze in den NUK ausreichen.

Trotz über 2000 freier Plätze müssen viele Menschen ohne reale Not in Notunterkünften (NUK) ausharren. Sie dürfen nicht selbst kochen und sind oft unter baulich und hygienisch hochproblematischen Umständen ohne jede Privatsphäre untergebracht.

Aufgrund wachsender **Kritik an seiner Belegungspolitik** stellt das LAF Ende Juni 2016 die "BUL-Listen" ein, die Adresse, Belegung und freie Plätze, Betreiber, Bezirk und ggf "Belegungsstopp" enthielten. Das LAF weigert sich im November 2017, eine Anfrage des Flüchtlingsrates zur Zahl der freien Plätzen in den Unterkünften zu beantworten.

⁶ LAF Berlin, Zugangslage Flüchtlinge 2017, www.berlin.de/laf/ankommen/aktuelle-ankunftszahlen/artikel.625503.php

	EAE	NUK	GU	Gesamt	Leer GU + EAE
BUL 15.11.2016 belegt	2582	19.919	13.898	36.399	
leer	0	5709	7	5716	<u>7</u>
Unterkünfte	7	72	50	129	
BUL 16.05.2017 belegt	2254	12.416	14.445	29.115	
leer	343	7.543	781	8.667	<u>1124</u>
Unterkünfte	7	42	52	101	
BUL 1.09.2017 belegt	1.212	8.913	16.720	26.845	
leer	945	4649	1674	7268	<u>2719</u>
Unterkünfte	7	35	62	104	
LAF Nov 2017 belegt	2.000	5.400	18.200	25.600	
leer	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<u>k.A.</u>
Unterkünfte	10	23	68	101	

Fehlende Konzepte, um Geflüchtete in Wohnungen unterzubringen – neue "Unterbringungsstrategie" des LAF setzt auf Sammelunterkünfte

Im Koalitionsvertrag verpflichten sich die Regierungsparteien, Geflüchtete „zügig in Wohnungen unterzubringen“. Dies wurde besonders in der ersten Jahreshälfte konterkariert durch massive bürokratische Hürden im LAF. Im Februar dauerte es fast **zwei Monate, bis das LAF die erste Miete und die Kaution** überwiesen hatte – zahlreiche verbindliche Wohnungsangebote gingen dadurch verloren. Mittlerweile haben sich aufgrund des Rückgangs der Zahl der betreuten Asylsuchenden die Abläufe verbessert. Eine aktive Akquise von Wohnungen für Geflüchtete findet - anders als bis Ende 2016 durch das EJF - beim LAF aber nach wie vor nicht statt.

Ein Konzept bzw. Maßnahmen um Geflüchteten den Umzug in normalen Mietwohnungen zu ermöglichen fehlen. Bei der Diskussion über das Gesamtkonzept Integration und Partizipation des Senats fehlt das Thema „individuelles Wohnen“.

Stattdessen präsentierte das LAF im Oktober 2017 eine "Unterbringungsstrategie", die **allein auf Sammelunterkünfte** setzt (dazu unten mehr).

Forderungen:

- Die Unterbringung von Geflüchteten in privaten Wohnungen muss endlich mit oberster Priorität angegangen werden.
- GUs mit abgeschlossenen Wohneinheiten sind eine Verbesserung, können aber eine Mietwohnung nicht ersetzen.
- Geflüchtete müssen auf dem Wohnungsmarkt gestärkt werden, z.B. durch: Vergabe rechtsverbindlicher Mietübernahmegarantien vorab für die Wohnungssuche durch die Sozialbehörden von Amts wegen,
- WBS auch für Asylsuchende und Geduldete,

- Ausweitung des Beratungsangebots für wohnungssuchende Geflüchtete unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive,
- Maßnahmen zur aktive Akquise von Wohnungen und Beratung für Vermieter wie bis Ende 2016 beim EJF, Werbung für die Vermietung an Geflüchtete,
- zahlenmäßige Ausweitung des Kontingents Wohnungen für Flüchtlinge,
- zahlenmäßige Ausweitung des Kontingents des geschützten Marktsegments,
- personelle Stärkung der Sozialen Wohnhilfen, um dort Beratung und Unterstützung Wohnungsloser zu ermöglichen, statt Überforderungen, Verwaltung und Abwehr Wohnungsloser⁷
- Gewährung von Hilfen nach § 67 ff SGB XII für wohnungslose Geflüchtete, zB als Einzelfallhilfe bei der Wohnungssuche, zB Schaffung qualifizierter Beratungsangebote analog der im Auftrag des BA Mitte angebotenen Beratung des EJF für wohnungslose Geflüchtete.

Senat will offenbar Beratungsstelle zur Wohnungssuche für Asylbewerber schließen

Die 2014 neu geschaffene Beratungsstelle zur Wohnungssuche für Asylbewerber "Wohnungen für Flüchtlinge" des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks EJF in der Turmstraße⁸ muss nach uns vorliegenden Informationen Ende 2017 schließen, da der Senat die Finanzierung einstellen will. Angeblich soll das LAF deren Aufgaben übernehmen.

Die Beratung des EJF zu Fragen, Problemen und Strategien der Wohnungssuche, die Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsmappen usw. würde entfallen. Nur die Kooperation des EJF mit dem Bezirk Mitte zur Beratung wohnungssuchender anerkannter Geflüchteter bleibt bestehen. Die Beauftragung der Beratungsstelle für die Akquise von Wohnungen bei potentiellen Vermietern und zur Vergabe städtischer Wohnungen aus dem Kontingent Wohnungen für Flüchtlinge (WfF), hatte der neue Senat bereits zum 1.1.2017 eingestellt und dem LAF übergeben. In der Folge war die Zahl der über das Kontingent WfF vermittelten Wohnungen um die Hälfte gesunken.

Forderungen:

- Ausbau statt Streichung der Beratungsstellen freier Träger für wohnungslose Asylsuchende, UMF und Geduldete
- Ausweitung der Beratungsangebote auf anerkannte und geduldete Flüchtlinge
- Beauftragung der Beratungsstellen mit der Akquise von Wohnungen bei potentiellen Vermietern und der Beratung von Vermietern
- Ausweitung der Kontingente "Wohnungen für Flüchtlinge" (WfF) und "Geschützes Marktsegment" bei den Städtischen, Einbeziehung weiterer Vermieter

⁷ Vgl. Hinweisblatt der Sozialen Wohnhilfe BA Steglitz-Zehlendorf, das klarstellt, dass wohnungslose Geflüchtete dort offenbar keine Hilfe erhalten: Kein Beratungsangebot zur Wohnungssuche, keine Vermittlung aus dem Geschützten Marktsegment, keine Unterstützung bei der Verlegung besonders Schutzbedürftiger in eine geeignete Unterkunft: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Soziale_Wohnhilfe.pdf

⁸ Vgl. EJF Wohnberatungsstellen-Tätigkeitsbericht 2014 - 2016: www.ejf.de/fileadmin/user_upload/pics-einrichtungen/fluechtlingsarbeit/Wohnungen_fuer_Fluechtlinge/Wohnungen_fuer_Fluechtlinge_Rueckblick_2014-2016_Stand_Januar2017.pdf

Diskriminierende Unterbringungsstrategie und Wohnfähigkeitsprüfung

Im Oktober 2017 stellt das LAF seine neue "**Unterbringungsstrategie**" vor. Geplant ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem die Geflüchteten entsprechend ihrer persönlichen Kompetenzen und Fähigkeiten (z.B. Sprachkenntnisse, Fähigkeit eigene Belange ohne Unterstützung zu regeln) in Unterkünften mit mehr oder weniger Betreuungsangeboten untergebracht werden (vom Ankunftszentrum über die EAE in GU Stufe 1, GU Stufe 2, GU Stufe 3). Während der Betreuungsumfang weniger wird, nimmt die bauliche Qualität der Unterkünfte zu. Erst GUs der Stufe 2 und 3 haben Apartmentstruktur, dafür fehlt die Sozialbetreuung.⁹

Die **EAEs** mit den damit verbundenen rechtlichen Restriktionen **Vollverpflegung, Arbeitsverbot und Residenzpflicht** sollen von 2000 auf 6000 Plätze ausgebaut werden.

Bei der Vergabe von Wohnungen aus dem Kontingent "Wohnungen für Flüchtlinge" führt das LAF eine **Wohnfähigkeitsprüfung** durch. Staatssekretär Tietze bestätigt dies auf Anfrage der Grünen:

*"Die Wohnfähigkeitsprüfung ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Aspekt, da nicht jede geflüchtete Person oder auch geflüchtete Familie zu einer **eigenständigen Haushaltsführung in der Lage** ist. Diese Menschen benötigen noch besondere Betreuung beispielsweise durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Gemeinschaftsunterkunft."*¹⁰

Im Unterschied zu dieser diskriminierenden Betrachtung der Senatssozialverwaltung gehen wir davon aus, dass Menschen, die es geschafft haben nach Deutschland zu fliehen, auch in der Lage sind, einen Haushalt zu führen. In Gemeinschaftsunterkünften erwerben die Menschen keine Kompetenzen, sondern verlieren diese erfahrungsgemäß, je länger sie im Lager leben müssen. Wer ausnahmsweise wegen einer schweren Behinderung keinen eigenen Haushalt führen kann, muss adäquat betreut und versorgt werden. Gemeinschaftsunterkünfte sind dafür kein geeigneter Ort.

Forderungen:

- Eine selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung ist das Bedürfnis aller Menschen, unabhängig von Sprach- und sonstigen Kompetenzen. Sie darf nicht den „fittesten“ Geflüchteten vorbehalten sein. Behördlich verfügte Entmündigung Geflüchteter durch Vollverpflegung und Einweisung in Sammellager lehnen wir ab.
- Alle Sammelunterkünfte sind mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad auszustatten. Anstelle eines umfassenden Überwachungs-Regimes durch Securities sind die Unterkünfte mit Hausmeistern, Wohnungsklingeln mit Gegensprechanlage und Bewohner-Briefkästen auszustatten.
- Wohnfähigkeitsprüfungen und andere diskriminierende Kriterien beim Belegungsmanagement lehnen wir entschieden ab.

Katastrophale Unterbringungssituation in den Bezirken

In Zuständigkeit der Bezirke werden immer mehr anerkannte und geduldete Flüchtlinge als Wohnungslose in Hostels und Obdachlosenunterkünften untergebracht. Es dürfte sich um eine Größenordnung von 10.000 bis 15.000 Menschen handeln.¹¹ Individuelle Bedarfe bzw. besondere Schutzbedürftigkeit werden von den Bezirken häufig nicht berücksichtigt. Anders als beim LAF erfolgen bei den Bezirken keine Ausschreibungen, keine vertragliche Regelung der Unterbringungsstandards und keine regelmäßigen Kontrollen der Unterkünfte.

Die Betreiber sparen sich die Sozialbetreuung teilweise oder ganz und fordern dennoch Preise von 25 Euro/Bett/Nacht, deutlich mehr als das LAF im Schnitt inklusive Sozialbetreuung zahlt. Betreiber wie

⁹ www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Unterbringungsstrategie_LAF.pdf

¹⁰ Abgeordnetenhaus Drs. 18/12293 v. 04.10.2017, <https://kleineanfragen.de/berlin/18/12293-wohnungen-fuer-fluechtlinge-wer-kommt-auf-die-haertefall-liste>

¹¹ Am 31.12.2016 waren 30.718 Wohnungslose von den Bezirken untergebracht. Die Zahl dürfte aufgrund der zahlreichen Asylentscheidungen in 2017 und dem daraus resultierenden Übergang der Zuständigkeit von LAF auf die Bezirke inzwischen deutlich höher liegen. Der Senat plant eine gesamtstädtische Wohnungslosenstatistik, Angaben zum Anteil Geflüchteter fehlen bislang, vgl. Aghs-Drs. 18/12539 v. 2.11.2017, <https://kleineanfragen.de/berlin/18/12539-wohnungslosigkeit-in-berlin>

die Gierso haben die Zusammenarbeit mit dem LAF gekündigt, da die Vermietung der Betten an die Bezirke profitabler ist.

Obdachlose Flüchtlinge, die wegen Verstoßes gegen die Hausordnung (Kochverbot, Rauchverbot) in der bisherigen Sammelunterkunft Hausverbot erhalten haben, werden mit Verweis auf ihre angebliche *"freiwillige Obdachlosigkeit"* teilweise rechtswidrig gar nicht mehr untergebracht. Besonders negativ hervor tritt dabei das Bezirksamt Berlin-Mitte.

Der Senat hat eine gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Berlin angekündigt. Unklar ist, ob dies nur ein Belegungsmanagement oder auch Ausschreibungen, vertragliche Mindeststandards und Kontrollen beinhaltet.

Forderung:

- Ausschreibungen, Vergabe, vertragliche Mindeststandards und Kontrolle der Unterkünfte für **deutsche und ausländische Wohnungslose** durch das **Land** statt durch die Bezirke, entsprechende Änderung des AZG Berlin.

Verweigerte Kleidung – Kürzung der AsylbLG-Sätze

Mit Beginn der kalten Jahreszeit häufen sich im Flüchtlingsrat Beschwerden über das LAF, weil Anträge auf Leistungen für Kleidung und Schuhe nicht angenommen oder mit **abstrusen Begründungen** abgelehnt werden (keine Einreise direkt aus einem Kriegsgebiete; Einreise " über ein sicheres Herkunftsland", Einreise "mit dem Bus aus dem sicheren Herkunftsland Moldau", keine Einreise aus einem Kriegsgebiet oder Flüchtlingslager unter erschwerten Bedingungen", Bedarf könne aus "ausgewiesenen Kleiderkammern" gedeckt werden).¹²

Asylsuchende in Unterkünften mit Vollverpflegung erhalten vom LAF **lediglich das Taschengeld** für ihren persönlichen Bedarf (Fahrgeld, Telefon usw.). Hinzu kommen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Gesundheitskarte. Solange die Menschen **in Unterkünften mit Vollverpflegung** leben, werden ihnen regelmäßige Leistungen für Kleidung verweigert.

Den Menschen steht jedoch nach § 3 Abs. 1 AsylbLG ab Ankunft in Berlin auch Leistungen für ihren notwendigen Bedarf an Kleidung zu. Dies beinhaltet sowohl eine **Erstausstattung** bei Ankunft in Berlin - Wert etwa 300 Euro – als auch einen **laufenden Ergänzungsbedarf** von etwa 35 Euro/Monat.

Die Menschen erhalten vom LAF weder Geld- noch Sachleistungen oder Gutscheine für Kleidung, obwohl die Behörde nach § 3 AsylbLG verpflichtet ist, Leistungen für den notwendigen Bedarf an Kleidung und Schuhe von Amts wegen zu erbringen.

Anträge auf Kleidung werden vom LAF abgelehnt unter Verweis auf den **individuelle Sonderbedarfe** regelnden § 6 AsylbLG. Die Grundausrüstung und der laufende Ergänzungsbedarf an Kleidung und Schuhen ist aber kein Sonderbedarf nach § 6 AsylbLG. Kleidung gehört vielmehr zum nach § 3 Abs. 1 AsylbLG allen Leistungsberechtigten zustehenden Regelbedarf. Im Ergebnis werden in Berlin die ohnehin schon unter dem Existenzminimum des Alg 2 liegenden **AsylbLG Bedarfssätze um 35 Euro/Monat gekürzt**.

Die **Leistungsbescheide** des LAF sind **in keiner Weise nachvollziehbar**. Es erfolgt weder eine nachvollziehbare Darstellung, was gekürzt wurde – z.B. der Anteil für Ernährung in einer Unterkunft mit "Voll"verpflegung – noch eine nachvollziehbare Umrechnung, wenn Leistungen für länger oder kürzer als einen Monat gezahlt werden. Ausgewiesen wird auf den Bescheiden immer nur ein **"Kürzungsbetrag"** – ohne Angabe des Grundes und der Zusammensetzung der Kürzungsbetrags.

Forderungen:

- **Keine Kürzung der AsylbLG-Leistungen!** Das LAF muss nach § 3 AsylbLG allen Asylsuchenden eine Erstausstattung sowie den laufenden Ergänzungsbedarf an Kleidung und Schuhen von Amts wegen gewähren.
- Der Senat muss das LAF anweisen, **rechtskonform** zu arbeiten, d.h. Anträge anzunehmen, zu bescheiden und Ablehnungen nachvollziehbar zu begründen.
- In Leistungsbescheiden müssen die **Berechnung und Zusammensetzung** der Bedarfspositionen nach dem AsylbLG **nachvollziehbar dargestellt** werden.

¹² LAF Ablehnung Kleidung www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Keine_Kleidung_vom_LAF.pdf

Wuchermieten verhindern Ausbildung und Arbeit – fehlende Gebührensatzung für Sammelunterkünfte

LAF, Jobcenter und/oder Betreiber stellen Geflüchteten mit Arbeitseinkommen für die Sammelunterkunft den **vollen Tagessatz** einschließlich der Kosten für Wachsenschutz, Sozialarbeit, Heimleitung usw. in Rechnung. Geflüchtete müssen im Mehrbettzimmer Beträge von z.B. 25 Euro/Nacht bzw. **750 Euro/Monat für einen Bettplatz** zahlen. Eine Rechtsgrundlage dafür – Nutzungsverträge oder Gebührensatzung – fehlt in Berlin.

Weil sich Arbeit unter diesen Bedingungen nicht lohnt, geben viele Geflüchtete ihren Job wieder auf oder fangen erst gar nicht an zu arbeiten. Manchen droht die Schuldenfalle.

Auszubildende werden durch die Forderungen der Heimbetreiber ggf. obdachlos, da sie keine Leistungen nach SGB II erhalten können und BAföG oder Ausbildungsvergütung und BAB nicht reichen, um 600 Euro oder mehr für die Unterkunft im Sammelager zu bezahlen.

Bisher existiert in Berlin – anders als in vielen anderen Kommunen - keine Gebührensatzung, die den Eigenbeitrag für die Unterbringung in kommunalen und im Auftrag des Landes von Dritten betriebenen Sammel- und Wohnungslosenunterkünften regelt. Wir haben Anfang Mai 2017 die Sozialsenatorin aufgefordert, auch für Berlin eine kommunale Gebührensatzung zu schaffen – bislang leider vergeblich.

Forderungen:

- Kostensätze für einen Platz in der Sammelunterkunft müssen im Hinblick auf das **örtliche Mietniveau angemessen** sein. Wuchermieten und die **Umlage der Kosten für Security, Sozialarbeit** usw. auf den Mietpreis sind unzulässig.
- Erforderlich ist eine **kommunale Gebührensatzung**, die landesweit einen einheitlichen **angemessenen Eigenanteil** festlegt von z.B. 150 Euro/Person/Monat für einen Bettplatz für Erwachsene, 75 Euro/Person/Monat pro Kind.
- Geflüchtete benötigen bessere **Unterstützung bei der Wohnungssuche**, damit sie von ihrem Einkommen keinen Bettplatz, sondern eine Wohnung bezahlen können.

Beschwerdemanagement, Qualitätskontrolle und Heim-TÜV

Die Regierungsfractionen im Abgeordnetenhaus haben im November 2017 ein standardisiertes Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung aller Berliner Gemeinschafts- und Notunterkünfte für Geflüchtete ("Heim-TÜV") nach Vorbild Sachsens gefordert. Der Senat solle dafür bis März 2018 ein Konzept entwickeln.¹³

Forderungen:

- Nach Auffassung des Flüchtlingsrates reicht ein Heim-TÜV nicht aus. Zudem kann erwartet werden, dass die Notunterkünfte bis März 2018 geschlossen werden.
- Notwendige Voraussetzung für Qualität sind verbindliche, **vertraglich gesicherte Mindeststandards** für Gebäude, Betreuung und Personal. Anders als bisher muss dies auch für die Unterbringung durch die **Bezirke** gelten. Notwendige bauliche Anpassungen usw. muss das Land finanzieren.
- Zur **Qualitätskontrolle** muss der Senat bei LAF **ausreichend Personal** bereitstellen. Notwendig ist eine enge Kooperation der für Kontrollen zuständigen Behörden in Land und Bezirken mit Initiativen und Geflüchteten. Anders als bisher sind bei Kontrollen stets auch Geflüchtete zu hören.
- Zudem sind dringend **niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten** für BewohnerInnen von Sammelunterkünften zu schaffen. Ein Schutz vor negativen Maßnahmen durch Betreiber und Security gegen Geflüchtete, die Kritik äußern, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, wenn gewünscht und notwendig auch durch Verlegung in eine andere Unterkunft. Initiativen, die Kritik äußern, dürfen nicht mit Hausverbot sanktioniert werden.

¹³ Aghs-Drs. 18/0632 v. 8.11.2017 www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-0632.pdf

Beratung und Angebote für Geflüchtete

Aufgrund der gestiegenen Zahl Asylsuchender in 2015 hat der Vorgängersenat mit Hilfe des **Masterplans** das Angebot der Migrations- und Flüchtlingsberatung gestärkt, IntegrationslotsInnen, Stadtteilmütter aufgestockt, bezirkliche Angebote für Geflüchtete gestärkt und das unabhängig vom Herkunftsland und Anerkennungsquote zugängliche Deutschkursangebot ausgeweitet. Das Willkommenszentrum hat neue rechtliche Qualifizierungsangebote für Beratungsstellen geschaffen.

Der **neue Senat** will dies weiter absichern.

Forderungen:

- **Deutschkurse** weiter ausbauen und besser bekannt machen, mögliche Teilnehmer gezielter zu den Kursangeboten beraten und in die Kurse vermitteln,
- **Asyl- und Migrationsrechtsberatung** weiter ausbauen und absichern,
- Behördenunabhängige **Asylverfahrensberatung** ausbauen, zeitnahen Zugang aller Asylsuchender vor Asylinterview und nach der BAMF-Entscheidung sicherstellen, und
- Beratungsqualität durch **Qualifizierungsmaßnahmen** sichern.

Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

In Berlin fehlen wirksame Mechanismen zur nach der EU-Asylaufnahmerichtlinie vorgeschriebenen frühzeitigen Identifizierung und bedarfsgerechten Unterbringung, Betreuung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender.

Anlässlich der Registrierung des Asylgesuchs beim LAF soll der **LAF-Sozialdienst** im Rahmen der etwa **20minütigen Asylverfahrensberatung** auch die besondere Schutzbedürftigkeit prüfen. Dabei sind Feststellungen in der Regel nur anhand äußerer Merkmale (sichtbare Körperbehinderung) und der sich gleichfalls weitgehend auf eine Sichtprüfung beschränkenden Charité-Gesundheitsuntersuchung möglich.

Die große Mehrzahl der besonders Schutzbedürftigen kann daher beim LAF nicht identifiziert werden. Traumatisierungen können in einer 20minütigen Asylverfahrensberatung nicht erkannt werden. Aber auch der Bedarf von Familien mit Kindern als besonders Schutzbedürftige wird entgegen der Asylaufnahmerichtlinie regelmäßig nicht beachtet.

Dialogrunden zur Aktualisierung des Masterplans

September 2017: Zur Aktualisierung des **Masterplans** – umbenannt in **"Gesamtkonzept Integration und Partizipation"** - lädt der Senat zu zahlreichen Dialogrunden ein. Im 6-Wochentakt tagen insgesamt 9 Facharbeitsgruppen angegliedert an die jeweiligen Senatsverwaltungen, bei SenIAS und SenBJF gibt es jeweils noch drei Unter-AGs, außerdem Dialogrunden in jedem Bezirk, auf Kritik u.a. des Flüchtlingsrates hin eine allerdings nur einmalige Runde zum Thema Wohnungen, sowie eine Runde zur Partizipation Geflüchteter.

Zahlreiche Einladungen, Protokolle und Thesenpapiere werden verschickt, Präsentationen vorgetragen. Die AGs finden tagsüber statt, nur wer hauptberuflich Zeit hat, kann teilnehmen. Die Verwaltung dominiert die AGs und präsentiert ihre Vorstellungen, die Zeit für Diskussionen ist stark begrenzt, die Einladungspraxis intransparent.

Eine umfassende Teilnahme und die Evaluation der zahlreichen Protokolle und Dokumente ist für viele zivilgesellschaftliche (teils ehrenamtliche) Akteure ebenso wie den Flüchtlingsrat unter dem gegebenen Zeitdruck kaum leistbar, zumal zahlreiche Informationen und Sachstände überhaupt erst in den Dialogrunden bekannt werden. So bleibt **kaum Raum und Zeit für eine wirklich kritische Auseinandersetzung mit der flüchtlingspolitisch engagierten Zivilgesellschaft** und ihren Positionen.

Beispielsweise bleibt in den betreffenden AGs kein Raum, um den **Ankunftshangar** oder die vom LAF betriebene **Ausweitung der EAEs** zu thematisieren und Alternativen zu diskutieren. Was mit artikulierten Gegenpositionen, deutlichen Differenzen und offenem Dissens geschieht, bleibt bisher unklar.

Die zentralen Themen Zugang zu und Vergabe und Bau von **Wohnungen** sowie die Arbeit der **Ausländerbehörde** wollen die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung, für Soziales und für Inneres nicht in ihren AGs behandelt wissen.

Zeitgleich stellen **ABH, LAF** und **SenSW** die **realen Weichen** in der Berliner Flüchtlingspolitik: Umstellung auf EAEs mit Arbeitsverbot und Vollverpflegung, Ausbau des Ankunftshangars, verweigerte Aufenthaltstitel, unverändert verweigerte WBS und deshalb auch verweigerter Zugang zu landeseigenen Wohnungen.

Forderungen:

- Das Konzept darf nicht vom Senat verabschiedet werden, ohne dass vorab ein **Entwurf zur kritischen Stellungnahme** veröffentlicht wird und tatsächlich breit, offen und transparent zivilgesellschaftlich von und mit Haupt- und Ehrenamtlichen diskutiert und kommentiert wurde.
- Die tatsächliche und ernst gemeinte Partizipation von und Zusammenarbeit mit Geflüchteten setzte zudem **Übersetzungen des Entwurfs** in mehreren Sprachen sowie weitere Beteiligungs- und Abstimmungsrunden mit Sprachmittlung gerade mit Flüchtlingen selbst voraus.

Baut Wohnungen statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte!

Statt Sozialwohnungen lässt das Land immer neue Obdachlosenunterkünfte ("Modulbauten – MUF") und Containerlager ("Temphomes") **nach dem Konzept des Vorgängersenats** errichten, vorzugsweise am Stadtrand.

Containerlager wirken nach außen und innen ausgrenzend und abschreckend. Hingegen ist die **Bausubstanz der MUF** hochwertig, die Kosten entsprechen regulärem Wohnungsbau. Dennoch sehen die Grundrisse Gemeinschaftsküchen und –Sanitäreanlagen vor. Auf Briefkästen und Sprech- und Klingelanlage wird verzichtet. Stattdessen erhält die Security ein eigenes Gebäude zur Überwachung und Zugangskontrolle. Das jeden privaten Besuch kontrollierende **Regime von Security** und Sozialarbeit ersetzt in den MUF den fehlenden Mietvertrag, die fehlende Wohnungsklingel und den fehlenden Wohnungsbriefkasten. In allen neu zu errichtenden MUF strebt SenIAS eine Apartmentstruktur an. Doch eine normale Mietwohnung mit vertraglich gesicherten Mieterrechten kann auch eine MUF mit Apartmentstruktur nicht ersetzen.

Der Flüchtlingsrat hat bereits am 4.1.2016 gemeinsam mit 100 % Tempelhof eine Pressemitteilung veröffentlicht: "**Es gibt sie — Alternativen zu Müllers Lagerpolitik**". Unsere damaligen Forderungen und Vorschläge hat der Senat bis heute nicht umgesetzt.

Berlin hat **30.000 Wohnungslose**, die von den Bezirken untergebracht sind (Stand Dezember 2016). Aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge vom LAF an die Bezirke dürften es inzwischen deutlich mehr sein. Hinzu kommen die vom LAF in Sammelunterkünften untergebrachten 26.000 Geflüchtete.

Forderungen:

- **Baut Wohnungen statt Lager!**
- Berlin braucht **50000 neue bezahlbare Wohnungen** pro Jahr. Baugenehmigungen nur, wenn ein fester Anteil für Sozialwohnungen vorgesehen ist. **Dauerhafte Sozialbindung** statt Auslaufen, Umwandlung und erneute Profite nach 15 oder 30 Jahren.
- **Ferienwohnungen** und möblierte monatsweise Vermietung konsequent verbieten
- **leere Wohn- und Gewerbebauten** ertüchtigen
- Finanzierung qualifizierter **Beratungs- und Begleitangebote für Geflüchtete** zur Wohnungssuche.
- Finanzierung qualifizierter **Beratung von und Akquise bei Vermietern** von Wohnungen für Geflüchtete

- Rechtsverbindliche **Mietübernahmescheine** der Sozialbehörden von Amts wegen (Umsetzung Koalitionsvertrag!)
- **Wohnberechtigungsscheine** auch an Asylsuchende (Umsetzung Koalitionsvertrag!)
- **Kontingente für Wohnungslose**, Benennungs- und **Belegungsrechte des Landes** für Sozialwohnungen und landeseigene Wohnungen

Konkretisierungen und weitere Vorschläge enthält unser 18 Punkte Katalog vom 4.1.2016:
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/FluRat_18Punkte_WohnungenstattLager_04Jan2016.pdf

Die Rolle des Integrationsbeauftragten

Januar 2017: Berlins Integrationsbeauftragter Germershausen erhält - anders als seine Vorgängerin – erfreulicherweise wieder ein **politisches Mandat**, sich als Beauftragter eigenständig in der Öffentlichkeit zu äußern. Im Unterschied zu seinen VorgängerInnen bleibt der Beauftragte dennoch auch in 2017 in der Öffentlichkeit weitgehend unsichtbar. Er arbeitet wie eine gewöhnliche Verwaltungsabteilung ohne politisches Mandat.

Forderungen:

- Aktive öffentliche Wahrnehmung des Amtes des Integrationsbeauftragter als "**Ombudsmann**" gegenüber den zuständigen **Behörden und Ämtern**, z.B. gegenüber der Ausländerbehörde wegen Aufenthaltserteilung, dem LAF wegen Ankunftshangar und EAEs, den Bezirksämtern wegen mangelhafter Qualität der Unterbringung.
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die **Bevölkerung** über Fluchtgründe aufzuklären und z.B. für Unterstützung bei der **Wohnungssuche** zu werben.

Inneres

"Integration braucht ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Bundesgesetzliche Vorschriften sollen so ausgelegt und angewendet werden, dass sie die Integration erleichtern und Bleibeperspektiven auch in bislang ungelösten Fällen ermöglichen."

So steht es im Koalitionsvertrag. Dies wurde aus Sicht des Flüchtlingsrats im ersten Jahr von r2g nicht umgesetzt. Es ist weder eine geänderte Auslegung von Ermessensspielräumen zugunsten der Menschen festzustellen, noch eine Lösung bislang ungelöster Fälle (z.B. für nur geduldete Oranienplatz-Flüchtlinge).

Rechtswidrig verweigerte Aufenthaltserlaubnisse für anerkannte Geflüchtete

Anerkannte Geflüchtete erhalten von der Ausländerbehörde über sechs und mehr Monate hinweg nicht die ihnen nach dem Gesetz unverzüglich zu erteilende Aufenthaltserlaubnis.¹⁴

Statt des elektronischen Aufenthaltstitels tackert die Ausländerbehörde eine gesetzlich nicht vorgesehene DIN A4 Bescheinigung an die erloschene Aufenthaltsgestattung an. Der Innensenator rechtfertigt das offenkundig rechtswidrige Verfahren mit dem Anschlag am Breitscheidplatz. Eine Rechtsgrundlage nennt er nicht.

Einzelne Ausländerbehörden in Niedersachsen handeln ähnlich. Das dortige Innenministerium hat sie daher angewiesen, die Aufenthaltstitel binnen 14 Tagen zu erteilen und evtl. Zweifel an der Identität sofort an das BAMF zu übermitteln. Nicht so der Berliner Innensenator.

Beschwerden des Flüchtlingsrates bleiben ergebnislos. Wer einen Anwalt beauftragt, erhält den Aufenthaltstitel sofort, denn auf ein Klageverfahren lässt es die Behörde nicht ankommen.

¹⁴ www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_news2.php?post_id=832

Durch die **offenkundig rechtswidrig verweigerte Aufenthaltserlaubnis** werden der Zugang zu Arbeit und Ausbildung, Wohnung und Familiennachzug, Reisefreiheit, sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe und somit die Integration in allen Bereichen massiv erschwert.

Forderungen:

- Anweisung der Ausländerbehörde durch SenInn zur Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis binnen 14 Tagen** nach Erhalt des BAMF-Anerkennungsbescheids analog dem **Erlass des Innenministeriums Niedersachsen** vom 5. Juli 2017.¹⁵

Rechtswidrig verweigerte elektronische Aufenthaltstitel

Die Berliner Ausländerbehörde stellt rechtswidrig keine elektronischen Aufenthaltstitel im Personalausweisformat aus. Aufenthaltserlaubnisse gibt es in Berlin wie nach dem bis August 2011 geltenden Recht weiterhin nur als **Aufkleber im Pass**. Das Problem betrifft alle Ausländer, nicht nur Geflüchtete.

Das AufenthG schreibt seit September 2011 gemäß europaweit geltender Standards die Ausstellung elektronische Aufenthaltstitel auf Chipkarten ähnlich des deutschen Personalausweises zwingend vor.

Die Berliner Behörde erklärt, sich wegen Arbeitsüberlastung nicht an die Gesetze halten zu können. In die in Berlin erteilten Aufenthaltserlaubnisse wird als Rechtsgrundlage standardmäßig § 78a AufenthG eingetragen. § 78 a erlaubt die Verwendung der Papieraufkleber jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn damit ein Aufenthaltstitel nur **um einen Monat verlängert** wird, oder wenn die Ausstellung in Papierform **zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte** geboten ist, etwa die Dauer des Verfahrens zur Ausstellung des eAT *"zur Folge hätte, dass eine aus humanitären Gründen dringend notwendige Reise außerhalb des Schengen-Raums nicht oder nicht rechtzeitig angetreten werden könnte."* (Begründung zu § 78a Abs. 1, BT-Drs. 17/3354).

In der Folge müssen in Berlin lebende Ausländer statt der Chipkarte ihren Reisepass mit sich führen. Das ist unbequem und führt im Verlustfall zu hohen Kosten. Auf Reisen führt das europaweit nicht mehr existente Dokument zu Irritationen. Der Berliner Ausländerbehörde steht es nicht zu, vom Gesetzgeber nicht mehr zugelassene Dokumente auszustellen.

Forderung:

- Erteilung der **elektronischen Aufenthaltstitel** auf Chipkarte gemäß § 78 AufenthG.

VAB-Kommission zur Umsetzung des Ausländerrechts noch nicht einberufen

Um die Umsetzung der Vorschriften des Ausländerrechts in Berlin im Sinne einer humanitären Migrations- und Flüchtlingspolitik und Bleibeperspektiven zu schaffen, hat sich die Koalition auf eine **Überarbeitung der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin** (VAB) geeinigt.

Unter Leitung des Innensenators soll eine ExpertInnenkommission mit AnwältInnen, Flüchtlingsrat, Verbänden und Verwaltung Empfehlungen zur Überarbeitung der VAB vorlegen. **Bislang ist nicht bekannt, wann die Kommission ihre Arbeit aufnehmen wird.**

Forderung:

- Aus Sicht des Flüchtlingsrats ist es dringend geboten, dass die im Koa-Vertrag vereinbarte VAB – ExpertInnenkommission **ihre Arbeit unverzüglich aufnimmt**, um die ausländerrechtlichen Möglichkeiten im Sinne der Betroffenen auszuschöpfen und den politischen Absichten Taten folgen zu lassen.

Umgang der Ausländerbehörde mit Kindern und Jugendlichen

Die Ausländerbehörde Berlin verweigert unbegleiteten Minderjährigen rechtswidrig die Ausstellung von Duldungen. Es häufen sich Beschwerden von UnterstützerInnen und VormünderInnen zum Umgang der ABH mit unbegleiteten Minderjährigen (UMF) und ihren Begleitpersonen. Insbesondere auf

¹⁵ www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/MI_Nds_Erlass_zeitnahe-Erteilung-AE-25-2_nach-Anerkennung.pdf

afghanische Jugendliche wird erheblicher Druck zur Asylantragstellung ausgeübt. Papiere, die den Aufenthalt legalisieren, werden verweigert oder nicht verlängert.

So gab es den Fall der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen, der kurz davor war, ein Qualifizierungsprogramm bei arrivo anzutreten. Seine Vormünderin wurde rechtswidrig nicht informiert über bevorstehende aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Behörde. Zudem gab es erneut auch eine Abschiebung aus einer Jugendhilfeeinrichtung, der Koalitionsvertrag schließt das ausdrücklich aus. Festzustellen sind auch problematische Abschiebungen von Schwangeren, die ein deutsches Kind erwarten, von Jugendlichen in Schule und in Qualifizierungsmaßnahmen.

Forderungen:

- Erteilung von **Duldungen an UMF**, wenn eine Rückkehr nicht möglich ist, § 58 Abs 1a AufenthG
- Achtung des Rechts auf Familie auch bei **erwarteter Elternschaft**, Art 6 GG

Ermessensspielräume des Ausländerrechts bleiben ungenutzt

Forderungen:

- Wir fordern den Senat auf, die Ausländerbehörde anzuweisen, gesetzliche Möglichkeiten für die **Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel** nach § 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG, sowie nach §§ 22, 23, 23a und § 18a AufenthG besser zu nutzen.
- Personen, denen eine Rückkehr aufgrund der Lage in ihrem Herkunftsland nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Geflüchteten aus Afghanistan, ist ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.
- **Die Bleiberechtsregelung** des § 25a und § 25b ist großzügig umzusetzen. Den langjährig Geduldeten ist zunächst die Chance zur Arbeitssuche zu geben, statt aus dem Stand einen vollständig existenzsichernden Arbeitsvertrag einzufordern. Berlin hat bislang beschämend geringe Erteilungsquoten nach §§ 25a und b AufenthG.
- Die Umsetzung der **Ausbildungsduldung** in Berlin ist mangelhaft. Die „Ausbildungsduldung“ krankt an ihrem Namen. Es braucht keine Duldung, es braucht ein Aufenthaltsrecht für Auszubildende. Die Duldung setzt lediglich die Abschiebung aus. Berechenbarkeit von Recht und Gesetz sieht anders aus. Der Senat muss die Ausländerbehörde anweisen, die VAB zu ändern, um die Regelung so großzügig und unbürokratisch wie möglich umzusetzen.¹⁶
- Die Ausländerbehörde hat den Menschen schriftlich mitzuteilen, welche konkreten **Mitwirkungshandlungen** in welcher Weise sie insbesondere in Bezug auf die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung einfordert, bevor sie deshalb zB Sanktionen wie ein unbefristetes **Arbeitsverbot für Geduldete** verfügt. Das gegenwärtige Verfahren ist nicht nachvollziehbar und führt zu hoher Frustration bei den betroffenen Menschen.
- Die Ausländerbehörde darf **während des laufenden Asylklageverfahrens nicht die Aufenthaltsgestattung entziehen** und lediglich eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung ausstellen. Dies ist auch vorgekommen, als die Ausländerbehörde nachweislich über die Klage informiert war.

Familienzusammenführung

Die Regierungskoalition sichert im Koalitionsvertrag zu, **Familienzusammenführungen** zu erleichtern und dies auch jenseits der Kernfamilie. Folgerichtig hat der Innensenator zu Beginn der neuen Legislaturperiode entschieden, dass in Berlin lebenden Familienangehörigen weiterhin die Möglichkeit ha-

¹⁶ Vgl. Positionspapier AK Junge Flüchtlinge Flüchtlingsrat Berlin zur Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/AK_Junge_Fluechtlinge_Okt2017.pdf

ben, ihre syrischen Angehörigen über eine Verpflichtungserklärung nachzuholen. Die Regelung wurde zudem auf irakische Angehörige ausgeweitet.

Wir begrüßen diesen Schritt und erwarten, dass das Landesaufnahmeprogramm fortgeführt und auf Flüchtlinge aus anderen Ländern erweitert wird. Dabei sind die viel zu hohen Anforderungen an das Einkommen der Verpflichtungsgeber neu festzulegen.

Forderungen:

- Wir erwarten Berliner Senat, den Spielraum beim **Nachzug von Geschwistern** zu Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu nutzen. So muss immer dann, wenn es um Kinder bzw. Minderjährige geht, von den Voraussetzungen ausreichenden Wohnraums und der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden.
- Die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) müssen in Bezug auf die **Lebensunterhaltssicherung** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) überarbeitet werden.

Härtefallkommission – restriktive Entscheidungspraxis des Innensenators

Die Entscheidungspraxis des Innensenators bei der Umsetzung von Empfehlungen der Härtefallkommission ist im Vergleich zum Vorgängersenator leider unverändert restriktiv. Immerhin konnte in zähen **Nachverhandlungen** in einer Handvoll Einzelfällen mit dem Innensenator schließlich doch noch eine Lösung gefunden werden.

Forderung:

- Wir erwarten entsprechend der Zielsetzungen der neuen Koalition eine deutlich großzügigere Handhabung der Härtefallregelung.

Berliner "Bleiberecht" für Opfer von Gewalt

Seit Mai 2017 hat nach Brandenburg auch Berlin eine "Bleiberechtsregelung" für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität. Die Regelung findet Anwendung auf ausreisepflichtige Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden sind. Leider führt der Begriff Bleiberecht in die Irre, denn die Weisung regelt keinen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis. Stattdessen soll für die Dauer des Strafverfahrens nur eine Duldung erteilt werden.

Erst danach soll eine Aufenthaltserlaubnis über das Härtefallkommissionsverfahren geprüft werden. Dabei ist offen, was passiert, wenn das Opfer von Straftaten zB keine guten „Integrationsleistungen“ wie Schulbildung, Sprachkenntnisse und Sicherung des Lebensunterhalts vorweisen kann. Zudem sollen ausschließlich Polizei und Staatsanwaltschaft feststellen, ob die betroffene Person Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen ist. Stellungnahmen von Opferberatungsstellen sind nicht vorgesehen.

Forderungen:

- Gesichertes Bleiberecht, Aufenthaltserlaubnis statt Duldung für Opfer von Gewalt.
- Gutachten von Opferberatungsstellen einbeziehen.

Rückkehrberatung in der Ausländerbehörde und beim LAF

Rückkehrberatung sollte **behördenunabhängig**, vertrauensvoll, umfassend und ergebnisoffen sein. Sie kann nur im Rahmen einer umfassenden Perspektivberatung stattfinden, in der **alle asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Optionen** ergebnisoffen geprüft werden.

Im Rahmen einer Rückkehrberatung muss ausführlich auf **Gefahren** einer Rückkehr (aktuelle Entwicklungen in den Herkunftsländern) eingegangen werden, auf mögliche Gefährdung im Heimatland durch Inanspruchnahme finanzieller Rückkehrhilfen, sowie auf **negative Rechtsfolgen** durch ggf. unter-

zeichnete Rechtsmittelverzichts und bei einer späteren Wiedereinreise (zB Verweis auf Asylfolgeverfahren).

Forderungen:

- Wir lehnen die derzeitige Konzentration der Beratung in der Ausländerbehörde auf die finanzielle Förderung einer „freiwilligen“ Rückkehr ab. Ebenso lehnen wir die Konzentration der Rückkehrberatung beim LAF nur auf die Option „freiwillige“ Rückkehr ab.
- Wir lehnen eine Beratung zur sog. freiwilligen Rückkehr **vor** Asylantragstellung ab.
- Ebenso lehnen wir finanzielle Anreize während des Asylverfahrens (StarthilfePlus) ab, deren Höhe vom Zeitpunkt der Entscheidung zur Ausreise abhängig ist.
- Schutzsuchende dürfen nicht durch aufenthalts- oder leistungsrechtliche Sanktionen zur Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung gezwungen werden.

Hohe Abschiebungszahlen aus Berlin

Der Flüchtlingsrat hält Abschiebungen nicht für ein geeignetes Mittel, um die Ziele der Koalitionsvereinbarung zu realisieren. Im Hinblick auf die Beendung des Aufenthaltes wird im Koalitionsvertrag ein **Paradigmenwechsel** versprochen.

Ein solcher Kurswechsel ist in Anbetracht der nach wie vor **hohen Abschiebezahlen** nicht erkennbar. Im ersten Halbjahr 2017 wurden 1033 Menschen abgeschoben. Im gesamten Jahr 2016 waren es 2028 Personen. Der Senat muss deshalb die Ausländerbehörde dazu anhalten, Ermessensspielräume zugunsten der Betroffenen zu nutzen, statt auf Abschiebungen zu setzen.

Laut **Koalitionsvertrag** wird es *„Direktabschiebungen aus Schulen, Jugendeinrichtungen und Krankenhäusern sowie die Trennung von Familien bei Abschiebungen und Rückführungen in Regionen, in die Rückführungen aus humanitären Gründen nicht tragbar sind“* nicht mehr geben.

Wir stellen fest, dass es **keinen Winterabschiebestopp** in den Westbalkan gibt. und monatliche Sammelabschiebungen dorthin stattfinden. Auch schwerkranke Menschen werden aus Berlin in den Balkan abgeschoben, ohne dass die medizinische und medikamentöse Versorgung sichergestellt ist.

Am 14.11. gab es aus Berlin z.B. eine Dublin-Abschiebung einer **alleinerziehenden Somalierin** mit zwei Kindern im Alter von 2 und 8 Jahren in die **Niederlande**, obwohl die Niederlande anders als Deutschland Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Somalia durchführen.

Forderungen:

- Wir fordern den Senat auf, die Abschiebungen in den Westbalkan bis zum Ende der Kälteperiode bis April 2018 auszusetzen.
- Abschiebungen in Regionen, in die Rückführungen aus humanitären Gründen nicht tragbar sind, darf es nicht geben, auch nicht im Wege der Kettenabschiebung über europäische Dublin-Drittstaaten.

Bildung, Jugend, Familie

Beim Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen stellen wir nach wie vor gravierende **Kinderwohl- und Kinderrechtsverletzungen** fest: mangelhafte Unterbringung, fehlende psychosoziale, psychologische und medizinische Versorgung, willkürliche Altersfeststellungsverfahren, verwehrte Zugänge zu den Hilfen des SGB VIII, etc.

Der Senat muss sein Versprechen einer humanitären Flüchtlingspolitik einlösen. Der Flüchtlingsrat erwartet, dass die Versorgung und Teilhabe sowie der Schutz geflüchteter Kinder und Jugendlicher nach der EU- Asylaufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie und der UN-Kinderrechtskonvention systematisch bei der Aufnahme, Betreuung und Versorgung der in Familien lebenden und der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen beachtet und bei den entsprechenden Konzepten berücksichtigt werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Juni 2017: Mit der Schließung der zahlreichen „temporären Einrichtungen für umF“ beendete das Land Berlin einen grob rechtswidrigen Zustand bei der Aufnahme und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger. Der Flüchtlingsrat, die Wohlfahrtsverbände und nicht zuletzt der Berliner Rechnungshof haben die massiven Kindeswohlverletzungen in den „Notprovisorien“ für unbegleitete Minderjährige immer wieder massiv kritisiert:

„Bei der Unterbringung unbegleitet eingereister, minderjähriger Flüchtlinge (UMF) hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zwingende bundes- und landesgesetzliche Vorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen missachtet. Die jungen Menschen werden in Unterkünften ohne erforderliche Betriebserlaubnis untergebracht. Die ambulante sozialpädagogische Betreuung in diesen Unterkünften liegt weit unter dem gesetzlichen Standard für Inobhutnahmen. Die Senatsverwaltung hat bei der vertraglichen Einbindung von freien Trägern der Jugendhilfe systematisch vertragsrechtliche Grundsätze genauso unbeachtet gelassen wie die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.“¹⁷

Ebenso wie die Schließung der Turnhallen ist dies keineswegs nur ein Verdienst der zuständigen Senatsverwaltung. Es ist vor allem ein Ergebnis der Abschottung der Fluchtwege durch die asyl- und menschenrechtswidrige Kooperation der EU mit Regimes in Libyen, der Türkei und Mazedonien, des ungerechten Dublin-Systems und der in der Folge systematischen Missachtung des Asylrechts auch in EU Staaten wie Ungarn und Griechenland.

Forderungen:

- Der Flüchtlingsrat fordert, dass der Senat seiner Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz langfristig nachkommt und UMF unabhängig von Zugangszahlen adäquat und rechtskonform aufnimmt, betreut und versorgt.
- Statt junge Geflüchtete zu kriminalisieren und zu stigmatisieren, wenn sie in Drogenabhängigkeit, Prostitution und Kriminalität abrutschen, muss der Senat hierfür passende Beratungs-, Versorgungs- und Schutzstrukturen ausbauen.
- Ausländer-, Jugend- und Sozialbehörden dürfen die jungen Flüchtlinge nicht durch willkürliche Altersschätzungen, verweigerte Aufenthaltspapiere und verweigerte Sozial- und Jugendhilfeleistungen illegalisieren und in die Obdachlosigkeit abschieben.¹⁸
- Dem Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ muss Geltung verschafft werden. Geflüchtete Jugendliche dürfen nicht weiter systematisch unqualifizierten, langwierigen, entwürdigenden und nicht zuletzt teuren Altersfeststellungsverfahren und medizinischen Begutachtungsprozessen inklusive Genitalbeschau ausgesetzt werden.
- Die Asylverfahrensberatung für UMF und Vormünder muss durch das Land ausgebaut und dauerhaft finanziert werden.

Umsetzung der Schulpflicht und des Rechts auf Bildung für Geflüchtete

Geflüchtete Kinder und Jugendliche und Ihre Eltern werden nach wie vor nicht ausreichend beraten und unterstützt beim Zugang zu Kitaplätzen. Sie bleiben im Ergebnis vielfach vom Kita- und Hortbesuch ausgeschlossen. Der zur Sprachförderung verpflichtende Kitabesuch in den letzten 18 Monaten vor Einsetzen der Schulpflicht findet nicht statt. Kinder und Jugendliche warten monatelang auf Schulplätze, werden vollständig segregiert unterrichtet, der notwendige sukzessive Übergang in die Regel-

¹⁷ Jahresbericht des Berliner Rechnungshofes 2017, S. 194ff., www.berlin.de/rechnungshof/assets/jahresbericht-2017.pdf

¹⁸ Vgl. Positionspapier AK Junge Flüchtlinge, S. 13ff. www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=845

klassen findet nicht statt. Geflüchtete verbleiben "mangels Kapazität" der Regelklassen bis zu 3 Jahre in Willkommensklassen. Jugendliche von 16 bis 25 werden nicht gefördert bei Zugang zu angemessener Schulbildung.

Forderungen:

- Das **Recht auf Bildung** und die allgemeine **Schulpflicht** für Flüchtlingskinder müssen in die Praxis umgesetzt werden.
- Allen nach Berlin neu eingereisten Kindern und Jugendlichen sind ein **gleichberechtigter, nicht segregierter und nicht verzögerter Zugang zu Kita, Schule und Hort** zu gewährleisten.
- Die **Beschulung in Flüchtlingsunterkünften** und das Parken geflüchteter Kinder in sogenannten „Sprungbrettangeboten“ als Ersatz für Kita und Schule muss aufhören.
- Inklusion Geflüchteter in den schulischen **Ganztagsbetrieb**
- Schnellstmöglicher sukzessiver Übergang zur Integration in **Regelklassen**
- Umsetzung gezielter **Bildungsberatungs- und Unterstützungsangebote** für Geflüchtete beim Zugang zu Kita, Hort und angemessener Schulbildung für **alle Eltern mit Kindern ab 2 Jahren** und für alle **Jugendlichen bis zu 25 Jahren**

Segregation geflüchteter SchülerInnen am Standort Teske-Schule

Gegen die massive öffentliche Kritik von GEW, Landeselternausschuss, Flüchtlingsrat und weiteren Initiativen startet der Senat im Oktober 2017 in zunächst vier Klassen den Unterricht "Willkommensklassen" für 15 und 16jährige aus ganz Berlin an der Teske-Schule in Berlin-Schöneberg, einem segregierten Schulstandort nur für geflüchtete Jugendliche.

Die segregierte Sonder-Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher widerspricht dem Ziel des Koalitionsvertrags, Übergänge in die Regelbeschulung so zu gestalten, *„dass geflüchtete Kinder und Jugendliche möglichst schnell eine Regelklasse besuchen können“*.

Forderung:

- Keine abgesonderten Schulstandorte für geflüchtete Jugendliche, keine "Willkommensklassen" außerhalb des „normalen“ Schulalltags und außerhalb von normalen Schulstandorten.

Gesundheit

Medizinische Hilfen für Menschen ohne Aufenthaltsstatus

Der Flüchtlingsrat, das Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe und Wohlfahrtsverbände fordern seit Jahren die Einführung des **Anonymen Krankenscheins** für Menschen ohne Aufenthaltsstatus.

Der Flüchtlingsrat begrüßt, dass der neue Senat im Haushalt 2018/2019 jährlich 700.000 € für eine **Clearingstelle** und für notwendige Behandlungen von **Menschen ohne Krankenversicherung** sowie 150.000 € für den **Notfallfonds Entbindungen** eingeplant hat. Angesichts noch ausstehender Verhandlungen mit Kooperationspartnern wie z.B. KV und Krankenkassen geht der Senat von einem frühestmöglichen Beginn in der 2. Jahreshälfte 2018 aus. In welcher Form, nach welchen Kriterien und durch wen die Vergabe geschieht, ist noch offen.

Forderungen:

- Der Flüchtlingsrat fordert einen **schnellstmöglichen Projektbeginn** für den "anonymen Krankenschein" und die geplante Clearingstelle.

Stadtentwicklung und Wohnen

Weiterhin kein Wohnberechtigungsschein für Asylsuchende

Mai 2017: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erlässt eine Ausführungsvorschrift zum **Wohnberechtigungsschein (WBS)**. **Asylsuchende bleiben ausgeschlossen**, vgl. PM Flüchtlingsrat 11.05.2017 "Senat blockiert Zugang zu Sozialwohnungen für Asylsuchende und Geduldete" www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_pe2.php?post_id=826

Die neue AV zu § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) regelt merkwürdigerweise lediglich die Erteilung von WBS an Geflüchtete, die im Besitz einer (rechtswidrigen, siehe dazu "Inneres") „Zettelbescheinigung“ der Ausländerbehörde sind. Die AV besteht im Wesentlichen nur aus der **Zettelbescheinigung der ABH im Faksimile**: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Entwurf_AV_WoFG_AsyL_12April17.pdf

Zahlreiche zum WBS regelungsbedürftige Fragen wie Einkommensgrenzen, Berechtigungsgruppen usw. für alle Berechtigten, aber auch der Zugang von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, -gestattung, Duldung bleiben unberücksichtigt. Eine AV zum WBS fehlt in Berlin seit Jahren, es gibt nur unveröffentlichte Rundschreiben. Die Vergabe des WBS, auch der Zugang Geflüchteter, bleibt in Berlin intransparent

Der WBS für Asylsuchende und Geduldete ist in der neuen AV - entgegen dem Koalitions-Vertrag und der Praxis anderer Bundesländer in Berlin - nicht vorgesehen. Auch die in der Praxis für den WBS rechtswidrig geforderte „Restlaufzeit“ der aktuellen Aufenthaltserlaubnis von 11 Monaten für anerkannte Geflüchtete und MigrantInnen bleibt.

Mittelbar legitimiert die neuer AV zum WBS die rechtswidrige "Zettelbescheinigung" der Berliner Ausländerbehörde, die Geflüchteten die ihnen zustehenden Aufenthaltstitel über Monate hinweg verweigert.

Der **Zugang wohnungsloser Geflüchteter** zu Sozialwohnungen und zu landeseigenen Wohnungen bleibt durch die neue AV zum WBS ohne Not massiv erschwert.

Forderungen:

- Neue AV zu § 27 WoFG, Erteilung von **WBS auch an Asylbewerber und Geduldete**, wenn der Aufenthalt bereits mehr als 12 Monate dauert oder dies im Antragszeitpunkt überwiegend wahrscheinlich ist.
- Erteilung des **WBS unabhängig von der Gültigkeitsdauer des aktuellen Aufenthaltstitels** oder -dokuments.

Bundespolitische Initiativen

Wir vermissen Bundesratsinitiativen des Landes Berlin, z.B. zur Abschaffung der ausländer- und asylrechtlichen Restriktionen zu Lagerzwang, zur Residenzpflicht, zu Wohnsitzauflagen und zu den ausländerrechtlichen Arbeits- und Ausbittungsverboten.

Wir vermissen Berliner Bundesratsinitiativen auch zu den Förderungslücken in BAföG und BAB für Geflüchtete, die bei Aufnahme einer Ausbildung mit der Streichung aller Leistungen zum Lebensunterhalt rechnen müssen, zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. zur 1.1.2017 und 1.1.2018 erneut verfassungswidrig ausgeblieben Anpassung der Grundleistungsbeträge nach dem AsylbLG.

Forderungen:

- Wir erwarten von der rot-rot-grünen Koalition, dass sie sich auf Bundesebene konsequent für Flüchtlingsschutz für alle Schutzsuchenden und gegen Verschärfungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen und Flüchtlinge einsetzt.
- Wir erwarten entsprechende Bundesratsinitiativen des Berliner Senats.